



Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001; Teilrevision, Genehmigung

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Teilrevision des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001 (KES 34.210) gemäss beiliegender Synopse.
2. Sie setzt das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 fest.

Begründung

I. Ausgangslage

<i>LKG:</i>	Art. 7	
<i>Vortrag:</i>	S. 10 f., 22	<i>Bericht:</i> S. 5 f.

Mit dem Landeskirchengesetz werden auf die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Aufgaben übertragen, die bisher von kantonalen Stellen wahrgenommen worden sind. So haben der Synodalrat und seine gesamtkirchlichen Dienste neu Verantwortung für die Personaladministration und -begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern, für die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer sowie für die konkrete Pfarrstellenzuteilung zu tragen. Die Landeskirche und ihre Bezirke werden sodann verschiedenen kantonalen Regelungen unterliegen, die bisher höchstens sinngemäss auf sie anwendbar gewesen sind.¹ Hieraus ergeben sich neue Verpflichtungen.

II. Allgemeine Erwägungen

Um die erweiterten Aufgaben bewältigen zu können, hat der Synodalrat mit Unterstützung der beauftragten Unternehmung RES PUBLICA CONSULTING AG ein Rollenmodell erarbeitet. Dieses sieht in der Hauptsache eine Entlastung des Synodalratskollegiums vor. Der Synodalrat soll sich trotz des Aufwandszuwachses auf seine strategische Führungsaufgabe konzentrieren können. Entscheide, denen keine kirchenpolitische Bedeutung zukommt, sollen an die neue «Bereichsleitungssitzung» delegiert werden können. Dieses Gremium, das unter der Leitung der Kirchenschreiberin oder des

¹ Bericht zum Entwurf eines neuen Landeskirchengesetzes (= Wintersynode 2016, Tr. 7, Beilage a; nachfolgend: LKG-Bericht), S. 5 f.

Kirchenschreibers steht, gehören die Bereichsleitenden sowie – mit beratender Stimme und Antragsrecht – die Leiterinnen und Leiter der beiden Stabsdienste «Recht» und «Kommunikation» an.² Das Synodalratskollegium kann zu seiner Entlastung bestimmte Aufgabenbereiche auch an Ausschüsse, Delegationen oder an ein einzelnes Mitglied des Synodalrates übertragen. Zudem soll die Rolle des Mitglieds des Synodalrates als Departementschefin oder Departementschef verdeutlicht werden.

III. Regelungsvorschlag

a) **Formelles**

Die vorliegende Revision wirkt sich auf die Geschäftsabläufe sowie die Ziele und Aufträge der Einheiten der gesamtkirchlichen Dienste aus. Entsprechend dem Beschluss der Synode wird der Synodalrat daher bestehende Ausführungsverordnungen anzupassen haben.³ Zudem wird der Synodalrat prüfen, ob eine neue Verordnung zur «Bereichsleitungssitzung» zu erlassen ist.

b) **Materielles**

Mit der geplanten Teilrevision wird die «Bereichsleitungssitzung» als formelles Organ mit geschäftsführenden Aufgaben etabliert. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber nimmt seine bisherige Aufgabe der Geschäftsführung neu primär als Vorsitzender der «Bereichsleitungssitzung» wahr.

Die Delegation von Aufgabenbereichen setzt ein Mandat des Synodalrates oder eine Ermächtigung in einem Erlass voraus. Die Übertragungen erfolgen somit auf geordnete Weise und können insbesondere nicht dazu verwendet werden, das Synodalratskollegium zu umgehen. Die Protokolle der «Bereichsleitungssitzung» werden dem Synodalrat zugestellt. Dieser hat daher Einsicht in die dort behandelten Geschäfte und kann auf Entscheidungen der «Bereichsleitungssitzung» jederzeit zurückkommen.

Nach heutigen organisationsrechtlichen Prinzipien sollte das Parlament keine detaillierten Organisationsvorgaben formulieren, damit die Handlungsfreiheit der Körperschaft gewährleistet bleibt.⁴ Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird daher präzisiert, dass der Synodalrat eigenständig darüber entscheiden kann, ob sich ein Bereich in Fachstellen zu gliedern hat. Die bisherige Regelung ist in diesem Punkt unklar. Die vorgesehene Präzisierung führt dazu, dass «stellvertretende Bereichsleiter/innen» Eingang in den Normtext finden, weil es in Bereichen ohne Fachstellenstruktur die verschiedentlich erwähnten «Fachstellenleiter/innen» nicht geben kann. Des Weiteren erweist sich auch eine indirekte Anpassung des Weiterbildungsreglements als erforderlich.

Daneben bietet die vorliegende Teilrevision die Gelegenheit, das Organisationsreglement an zwischenzeitlich stattgefundene Entwicklungen anzupassen. In das Reglement soll etwa eine zeitgemässe Regelung der Unterschriftsberechtigung aufgenommen werden, wie sie heute bereits praktiziert wird. Nach der Überzeugung des Synodalrates sollen demgegenüber keine Anpassungen am Organisationsreglement vorgenommen werden, die über eine Nachführung hinausreichen. Insbesondere hält es der Synodalrat nicht für angezeigt, zum jetzigen Zeitpunkt eine Reorganisation der gesamtkirchlichen Dienste vorzunehmen.

Die geplanten Änderungen werden in der beiliegenden Synopse im Einzelnen erläutert.

² Die Leiterin oder der Leiter des Rechtsdienstes nimmt zugleich die Stellvertretung der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers wahr (Art. 18a Verordnung über die Geschäftsführung des Synodalrates [Geschäftsführungsverordnung] vom 4. September 2002 [KES 34.230]).

³ Verordnung betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste vom 1. Mai 2002 (KES 34.220); Geschäftsführungsverordnung.

⁴ Vgl. hierzu auch die jüngst im Kanton Bern diskutierten Änderungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) vom 20. Juni 1995 (BSG 152.01): Im Rahmen der laufenden Direktionsreform ist vorgesehen, dass der Grosse Rat künftig nur noch die Anzahl Direktionen, die Staatskanzlei, die Gliederung in Ämter und diesen gleichgestellten Organisationseinheiten sowie die Generalsekretariate vorgeben wird (Art. 25 - 25b E-OrG).

IV. Weitere Bemerkungen

Das kantonale Recht stellt zwar auch weiterhin eine Rechtsgrundlage für die Rechtspersönlichkeit von Bezirken bereit, regelt indes nicht mehr, wie diese erlangt werden kann. Es wird vorgeschlagen, im kirchlichen Recht an der bisherigen Lösung festzuhalten. Aufgrund der Unterstellung der Bezirke unter das Staatshaftungsregime gilt es auch festzulegen, welches Organ bei strittigen Ansprüchen eine entsprechende Verfügung erlassen muss. Schliesslich soll die vorliegende Gelegenheit dazu genutzt werden, um den Fortbestand des Bezirks Bern-Stadt auch nach einer allfälligen Fusion der Gesamtkirchgemeinde Bern zu einer einzigen Kirchgemeinde zu sichern.

Die Bezirke können als Organisationseinheiten des Synodalverbands begriffen werden. Die geschilderten organisationsrechtlichen Anpassungen lassen sich daher im Rahmen dieser Teilrevision mittels indirekter Änderungen des Reglements über die kirchlichen Bezirke (KES 33.110) umsetzen.

Der Synodalrat

Beilage: Synopse